

06.05.91

A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sortenschutz-
gesetzes

Punkt der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

A

1. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf eine möglichst baldige Herstellung eines einheitlichen Sortenschutzrechts im gesamten Bundesgebiet die Regelung im Einigungsvertrag Anlage 1 Kapitel VI, Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe e Absatz 2 und Buchstabe f Absatz 1 aufgehoben werden sollte.

Im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - ist eine sortenschutzrechtliche Sonderregelung für das Beitrittsgebiet aufgenommen worden. Danach wird der Sortenschutz im Beitrittsgebiet bei Sorten von Ackerbohnen, Erbsen,

Ausgeliefert am 06. MAI 1991

182/1/81

Gemüsebohnen, Getreide, Kartoffeln, Lupinen und Raps so ausgedehnt, daß in einem Unternehmen gewonnenes Erntegut bis auf weiteres nur mit Zustimmung des Sortenschutzinhabers im selben Unternehmen als Saatgut verwendet werden darf.

Mit dieser Formulierung in der DDR-Sortenschutzverordnung wurde das Ziel verfolgt, die Verwendung des in spezialisierten Betrieben erzeugten Saatgutes sicherzustellen sowie den Übergang der Zuchtunternehmen in die Marktwirtschaft zu gewährleisten.

Nach der deutschen Einheit haben sich aber sehr kurzfristig gravierende Änderungen in der Saatgutwirtschaft und in der Saatgut kaufenden Landwirtschaft ergeben, die eine Weiterführung dieses ausgedehnten Sortenschutzes im Beitrittsgebiet nicht rechtfertigen.

Viele Sortenschutzrechte von ehemaligen DDR-Sorten sind durch Kooperation mit westdeutschen Züchtungsfirmen auf diese übergegangen. Die Sortenschutzinhaber, vertreten durch die Bonner Saatguttreuhand-Verwaltung-GmbH, verlangen eine erhebliche Gebühr pro ha für die Erteilung einer Nachbauerlaubnis. Dadurch wird die unter erheblichem Anpassungsdruck stehende Landwirtschaft in den neuen Bundesländern zusätzlich belastet. Die Erhebung dieser Nachbauerlaubnis bedeutet im Vergleich zu den Landwirten in den alten Bundesländern eine Diskriminierung der Betriebe im Beitrittsgebiet und führt zu erheblicher Unruhe.

B

2. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.